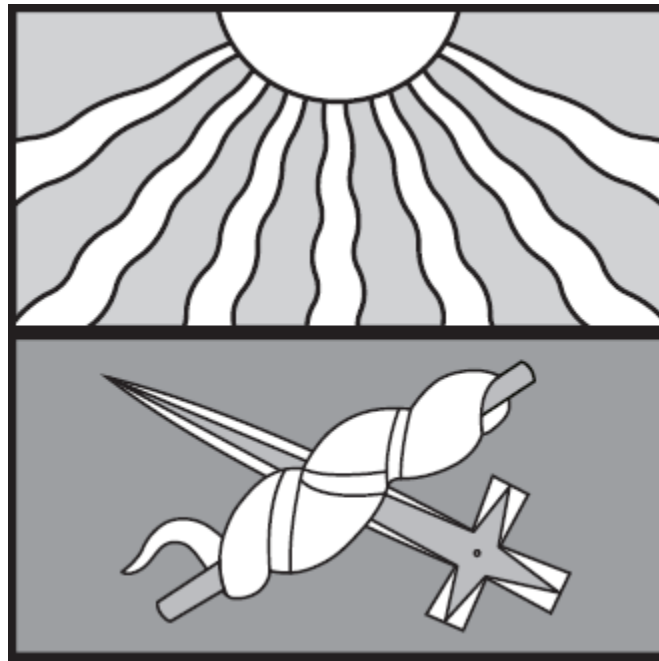


# Einwohnergemeinde Lenk



## **REGLEMENT über die Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Betreuung**

2019

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 11-2019 vom 03.12.2019)

Die Gemeindeversammlung von Lenk

beschliesst:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV <sup>1</sup> .
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kindergartenkinder im 1. und 2. Kindergartenjahr b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis zur 6. Klasse für Tagesfamilien  <sup>2</sup> Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
Kein Rechtsanspruch	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
Rechtsanspruch	<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Gebühr	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird einmal pro Kind und Jahr eine pauschale Gebühr von CHF 50 erhoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2020 in Kraft.
Aufhebung bisheriger Verträge	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Zusammenarbeitsvertrag vom 20. Januar 2015 wird mit Genehmigung dieses Reglements und im gegenseitigen Einverständnis zwischen den obersimentalischen Gemeinden Lenk, St. Stephan, Boltigen und Zweisimmen (Sitzgemeinde) ersatzlos aufgehoben.

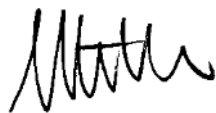
---

<sup>1</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration [ASIV; BSG 860.113]

Lenk, 3. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LENK

Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Müller', with a stylized, cursive script.

*René Müller*

Sekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Bucher', with a stylized, cursive script.

*Thomas Bucher*